



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2012 (26.07)
(OR. en)**

**6747/12
ADD 1**

**PV CONS 9
ECOFIN 175**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3148. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und
FINANZEN) vom 21. Februar 2012 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE (Dok. 6572/12 PTS A 13)

- Punkt 1: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps..... 3
- Punkt 2: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck 4
- Punkt 3: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen 4

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 6570/12 OJ/CONS 9 ECOFIN 158)

- Punkt 3: Vorschläge der Kommission zur wirtschaftspolitischen Steuerung..... 6
- Punkt 4: Sonstiges
Informationen des Vorsitzes zu den aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen..... 6

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

PE-CONS 68/11 EF 164 ECOFIN 818 CODEC 2154 OC 74

6216/12 CODEC 307 EF 30 ECOFIN 115 OC 46

+ ADD 1 REV 1

vom AStV (2. Teil) am 16.02.12 gebilligt

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der britischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission macht es sich weiterhin zur Aufgabe, das gesamte einschlägige Fachwissen zu nutzen. Sie bedauert, dass die Formulierung betreffend Konsultationen in Erwägungsgrund 43 die Vereinbarung über die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen nach Artikel 290 AEUV nicht vollständig zum Ausdruck bringt."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Tschechischen Republik

"Die Kommission und der Rat haben auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai zugesagt, 'dass sie sich im Rahmen des Trilogs für eine Lösung einsetzen wollen, die den von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) geäußerten Bedenken bezüglich der Befugnisse der ESMA nach Artikel 28 Rechnung trägt'. Trotz dieser Zusage wurde auf die Bedenken nicht eingegangen. Das Vereinigte Königreich und die Tschechische Republik haben weiterhin erhebliche Bedenken, dass Artikel 28 in seiner derzeitigen Fassung rechtswidrig wäre und dem im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Meroni dargelegten Grundsatz zuwiderlaufen würde. Die britische und die tschechische Regierung können den Wortlaut des Artikels 28 daher nicht unterstützen und werden prüfen, wie am besten dafür gesorgt werden kann, dass Rechtssicherheit herrscht."

2. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Erste Lesung) (GA)**

a) Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) Annahme der Begründung des Rates

18144/11 COMER 248 PESC 1603 CONOP 89 ECO 151 UD 355

ATO 157 CODEC 2315 OC 83

+ ADD 1

6212/1/12 REV 1 CODEC 305 COMER 26 PESC 125 CONOP 20 ECO 15

UD 35 ATO 14 OC 58

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

3. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen**

PE-CONS 79/11 DRS 133 COMPET 624 ECOFIN 896 CODEC 2464 OC 99

+ COR 1 (lt)

+ COR 2 (de)

+ COR 3 (ro)

+ COR 4 (nl)

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates; die portugiesische Delegation enthielt sich der Stimme. Die Richtlinie gilt somit gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Spaniens, Frankreichs, Griechenlands, Luxemburgs und Italiens

"Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Italien schließen sich dem Ziel an, durch eine Verringerung des unnötigen Verwaltungsaufwands die Entwicklung der Kleinunternehmen zu fördern.

Diese Mitgliedstaaten haben auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30./31. Mai 2011 den gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienentwurf über vereinfachte Rechnungslegungsvorschriften für Kleinunternehmen befürwortet. Auch wenn weiterhin gewisse Bedenken bestehen, so erheben diese Delegationen keine Einwände gegen den Text, über den eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt wurde, um so die Annahme des Richtlinienentwurfs zu ermöglichen, wobei sie allerdings bekräftigen, dass diese Einigung keineswegs einen Präzedenzfall für eventuelle künftige Rechtsakte und/oder vereinfachte Regelungen im Bereich der Kleinunternehmen darstellt.

Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Italien werden insbesondere die jüngsten Vorschläge betreffend die Überarbeitung der 4. und der 7. Rechnungslegungsrichtlinie sowie die künftigen Initiativen zur Einführung von Befreiungen oder vereinfachten Regelungen für Kleinunternehmen anhand der nachstehend aufgeführten Grundsätze prüfen:

– Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts: Tatsächlich trägt die Harmonisierung dazu bei, die unternehmerische Tätigkeit zu vereinfachen und Chancengleichheit zu schaffen. Dieses Ziel darf nicht beeinträchtigt werden und sollte im Gegenteil verfolgt und vertieft werden. Jegliche Entharmonisierung im Binnenmarkt sollte vermieden werden.

– Einhaltung von Grundprinzipien wie insbesondere die Achtung der menschlichen Gesundheit, die Erhaltung der Umwelt und die Wahrung der sozialen Rechte.

– Achtung des Grundsatzes der Transparenz, der Grundsätze der europäischen Rechtsvorschriften über die Rechnungslegung und ganz allgemein Einhaltung der Ziele, die mit den Regelungen im Finanzbereich verfolgt werden."

Erklärung Deutschlands

"Deutschland ist dafür, dass die Rechnungslegungsanforderungen für Kleinstbetriebe reduziert werden, um übermäßigen Verwaltungsaufwand abzubauen.

Deutschland hat deshalb den ursprünglichen Vorschlag der Kommission unterstützt. Der Vorschlag, dem zufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Befreiungen erhalten hätten, steht im Einklang mit den allgemeinen Anstrengungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, die auch auf europäischer Ebene wiederholt angekündigt worden sind.

Der vorliegende Entwurf eines Standpunkts des Rates wird die regulatorischen Anforderungen für Kleinstbetriebe erheblich reduzieren. Allerdings hätte Deutschland es vorgezogen, wenn die Schwellenwerte entsprechend dem Kommissionsvorschlag festgelegt worden wären. Dies hätte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, noch mehr Kleinstbetrieben eine Befreiung zu gewähren. Darüber hinaus bietet die aktuelle Textfassung keine echten Möglichkeiten für Befreiungen von der Offenlegungspflicht, die eine weitere erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands bewirkt hätten. Dennoch stimmt Deutschland dem vorliegenden Paket zu, um den ersten Schritt für eine Entlastung von Kleinstbetrieben von Anforderungen der Rechnungslegung nicht zu behindern. Deutschland wird sich weiterhin für eine ehrgeizigere Verringerung des Verwaltungsaufwands einsetzen."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. **Vorschläge der Kommission zur wirtschaftspolitischen Steuerung**

= Allgemeine Ausrichtung

6565/12 ECOFIN 154 UEM 35 CODEC 397

6566/12 ECOFIN 155 UEM 36 CODEC 398

6568/12 ECOFIN 157 UEM 37 CODEC 400

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu zwei Verordnungsentwürfen, die die wirtschaftspolitische Steuerung betreffen, und kam überein, die folgende Erklärung in das Protokoll aufzunehmen:

"Der Rat einigte sich mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist, auf den Text der in Dokument 6568/12 wiedergegebenen allgemeinen Ausrichtung. Während der Beratungen bekundeten alle Ratsmitglieder politische Unterstützung für den Gedanken der Aussetzung der allgemein geltenden Verfahren durch Artikel 8 bzw. Artikel 9, wenn ein Mitgliedstaat einem Programm unterliegt."

4. **Sonstiges**

– **Informationen des Vorsitzes zu den aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den aktuellen Stand der Verhandlungen und die nächsten Schritte in Bezug auf

- die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme und
- die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivatgeschäfte, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR).
